

Gemeinsam mit den Generationen 60+

# vielfALT



## Das Danach voraussehen, um besser in der Gegenwart zu leben

Bild: ADOBESTOCK

**ERBRECHT** Im Januar 2023 trat in der Schweiz ein neues, flexibleres Erbrecht in Kraft. Jung, alt, Seniorinnen und Senioren – wir alle sind davon betroffen. Eine Übersicht mit Michel Mooser, Titularprofessor an der Universität Freiburg und Notar.

Über ein Testament oder einen Erbvertrag zu sprechen, ist nie sehr erfreulich. Es ist jedoch besser, zu früh als zu spät vorzusorgen. Denn vorauszusehen, was nach uns kommt, ermöglicht es uns, gelassen im Hier und Jetzt zu leben und unseren Erben finanzielle und emotionale Konflikte zu ersparen.

Laurent, ledig, hat nicht viele Ersparnisse, besitzt aber ein kleines Haus. Laure ist kinderlos und lebt seit 18 Jahren mit Julien zusammen, der Vater einer Tochter ist. Peter ist wiederverheiratet, hat zwei Kinder und seine zweite Frau hat ebenfalls zwei Kinder; das Paar verfügt über ein schönes Immobilienvermögen. Helene und Jakob sind seit 45 Jahren verheiratet und haben drei Kinder. So viele Situationen, so viele unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen im Todesfall.

Man muss nicht unbedingt ein grosses Vermögen besitzen, um sich Gedanken darüber zu machen, was mit unseren Lieben geschehen soll, wenn wir nicht mehr da sind. Wir alle sind betroffen, wenn es darum geht, zu entscheiden, was mit unserem Vermögen geschehen soll, wenn wir unser Erbe hinterlassen möchten und welche Regeln uns die Gesetzgebung auferlegt. Was werden unsere Erben erhalten? Wie können wir sie bestmöglich unterstützen und Streitigkeiten vermeiden?

**Vier Fragen an Michel Mooser, um mehr über die Schritte zu erfahren, die Sie unternehmen können.**

### Michel Mooser, wenn der Verstorbene weder ein Testament noch einen Erbvertrag verfasst hat, wer erbt dann?

Bei den Personen, die vom Nachlass profitieren, unterscheidet man zwischen gesetzlichen Erben und eingesetzten Erben. Erstere werden gesetzlich eingesetzt, wenn der Verstorbene keine Verfügungen von Todes wegen getroffen hat. Wenn der Verstorbene einen Ehepartner und Kinder hinterlässt, sind seine Erben zur Hälfte der überlebende Ehepartner und zur anderen Hälfte die Nachkommen. Diese erben gemäss ihrer Abstammung. Wenn der Verstorbene einen Ehepartner hinterlässt, aber keine Nachkommen hat, fällt sein Nachlass zu drei Vierteln an den überlebenden Ehepartner, zu einem Viertel an die Eltern und bei deren Fehlen an deren Nachkommen (die Geschwister des Verstorbenen). Fehlen Nachkommen, Vater und Mutter (oder deren Nachkommen), fällt sein Nachlass an die Verwandtschaft der Grosseltern. Der Lebenspartner ist kein gesetzlicher Erbe; er profitiert nur dann vom Nachlass, wenn der Verstorbene dies vorgesehen hat.

### Welche Vorteile hat das Verfassen eines Testaments?

Verfügungen von Todes wegen dienen hauptsächlich dazu, dem Erblasser zu ermöglichen, von der gesetzlichen Regelung abzuweichen. Dies indem er beispielsweise die gesetzlichen Erbteile ändert oder andere Personen als die gesetzlichen Erben als Erben einsetzt.

Man unterscheidet zwei Arten von Verfügungen von Todes we-

gen: das Testament und den Erbvertrag. Das Testament ist eine einseitige Verfügung, die jederzeit frei widerrufbar ist. Der Erblasser kann somit frei auf seine testamentarische Verfügung zurückkommen und sie aufheben, ändern oder ergänzen.

### Welche Unterschiede bestehen zwischen einem Testament und einem Erbvertrag?

Während das Testament von seiner Art her eine einseitige Handlung ist, ist der Erbvertrag ein Vertrag im Falle des Hinschiedes. Der Erblasser geht eine Bindung mit einer anderen Partei ein, z. B. mit seinem Ehepartner oder seinen Kindern. Als solcher kann er die von ihm getroffenen Verfügungen grundsätzlich nicht ohne die Zustimmung der anderen Parteien des Erbvertrags rückgängig machen.

Man unterscheidet zwei Formen von Erbverträgen. Beim Zuteilungsvertrag lässt der Erblasser den Vertragspartner oder einen Dritten an seinem Nachlass teilhaben. Er verpflichtet sich im Zusammenhang mit dem Schicksal seines Vermögens nach seinem Tod. (Der Erblasser verpflichtet sich, diesen oder jenen Gegenstand an diese oder jene Person

zu verschenken. Diese Verpflichtung kann nur mit Zustimmung der anderen Partei geändert werden. REDAKTIONELLE ANMERKUNG). Beim Erbverzichtsvertrag verzichtet ein Erbe (mit einem Pflichtteil, d. h. einem Anteil, der ihm nicht vorenthalten werden kann) ganz oder teilweise auf den Nachlass des Erblassers.

### Wie steht es um die Revision des Erbrechts?

Das Erbrecht hat wichtige Änderungen erfahren, die am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten sind. Dem Gesetzgeber war es wichtig, das Erbrecht (das 1907 in das Zivilgesetzbuch aufgenommen wurde) an die neuen sozioökonomischen Gegebenheiten anzupassen, insbesondere unter Berücksichtigung der neuen Familienformen und der steigenden Lebenserwartung. Diese Bestimmungen gelten für alle Erbschaften, die nach dem 1. Januar 2023 eröffnet werden.

Die wichtigste Änderung betrifft die Reduzierung des Pflichtteils der Nachkommen, der nun der Hälfte (statt drei Viertel) des gesetzlichen Anteils entspricht. Darüber hinaus wurde der Pflichtteil von Vater und Mutter abgeschafft.

Eine weitere Änderung betrifft die Situation einer Person, die sich in Scheidung befindet. Unter bestimmten Bedingungen ist es möglich, den Ehepartner von der Erbschaft auszuschließen, obwohl er gesetzlicher Erbe bleibt (aber nicht mehr pflichtteilsberechtig ist), solange die Scheidung noch nicht rechtskräftig ist.

Über die Hälfte des eigenen Vermögens kann man nun frei verfügen, was insbesondere die Übertragung eines Familienunternehmens erleichtert. Die restlichen 50% fallen an die Pflichtteilsberechtigten.



«Das Testament ist eine einseitige Verfügung, die jederzeit frei widerrufbar ist.»

Michel Mooser

«Im Allgemeinen bewirkt der Tod, dass man dem Leben mehr Aufmerksamkeit schenkt.»

Paulo Coelho



**DR. MED. THEO PFAMMATTER**

Freiwilliger Berater SRK Wallis  
Regionalstelle Brig

## Über den eigenen Tod mitbestimmen können

Der moderne Mensch versucht Leiden und Sterben zu verdrängen und an Rettungsorganisationen, Ärzte, Spitäler und Pflegeheime zu delegieren. Eine gute Patientenverfügung hilft, sich ernsthaft mit diesen Problemen auseinanderzusetzen.

Bei meinen Beratungen stehen klar zwei Beweggründe der Mandanten im Vordergrund. Erstens will ich über den Zeitpunkt des Sterbens mitentscheiden und zweitens die Angehörigen entlasten.

Wichtig ist den Moment zu erarbeiten, bei dem die Lebensqualität so eingeschränkt ist, dass ich loslassen und sterben will. Wann ist mein Leben lebenswert und wo sind die Grenzen des Ertragbaren? Dies setzt Urteilsfähigkeit voraus. Ich muss das Problem erkennen, verstehen und die Konsequenzen akzeptieren. Ich darf festlegen, wann und wie ich persönlich auf den Verlauf des Lebens Einfluss nehme. Will ich eine Verlängerung meines Leidens, wenn ich nicht mehr urteilsfähig bin?

Fragen wie Reanimation, künstliche Ernährung und Beatmung, Flüssigkeitszufuhr, Therapiestopp bei Erkrankungen, Schmerzmittel, Antibiotika müssen geklärt werden, sowie Begriffe Palliativ Care, Vorsorgeauftrag und Organspende. Zentral ist die Erkenntnis, dass die Patientenverfügung kein Wunschkonzert ist. Wir können unser Schicksal nicht auswählen.

Erfahrungsgemäss sind die Mandanten nach dem Erstellen der Patientenverfügung erleichtert und zufrieden. Sie wissen, dass bei einer neuen Lebenssituation die Fragen angepasst werden sollen.

Oft höre ich den Spruch: «Ich habe keine Angst vor dem Tod. Ich habe Angst vor dem Sterben!» Es lohnt sich darüber nachzudenken. Dazu empfehle ich allen, eine gute Patientenverfügung zu verfassen.

**Dr. med. Theo Pfammatter**  
Freiwilliger Berater SRK Wallis  
Regionalstelle Brig

ZEITGESCHEHEN

## Qigong im Park – Training für Körper, Atem und Geist

Dieses Trainingsprogramm richtet sich an Menschen jeden Alters, um durchzuatmen und die Lebensenergie zu wecken. Es ist ein kostenloses Angebot der Rheumaliga Bern und Oberwallis sowie Pro Senectute Valais-Wallis zur Gesundheitsförderung und Prävention. Seien Sie dabei, denn Bewegung ist der Schlüssel zur Gesundheit!

19. Mai bis 15. September 2023 / jeden Freitag von 9h00-10h00, Park beim Stockalperschloss in Brig

Weitere Informationen: Sekretariat Pro Senectute Visp, Tel. 027 948 48 50, ow@prosenectute.ch

## 33. Generalversammlung des Walliser Verbands der Rentner

Das Treffen bietet Gelegenheit, mehr über lokale Initiativen zugunsten von Senioren zu erfahren und die Vorbereitungen für einen kantonalen Austausch von Best Practices fortzusetzen. Wir feiern Esther Waeber-Kalbermatten, die neue Co-Präsidentin des Schweizerischen Seniorenrats. Treffpunkt: 13. Juni 2023 in Martigny. [www.fvr-wvr.ch](http://www.fvr-wvr.ch)

PARTNER



**DGSK Dienststelle für Sozialwesen**



Walliser Verband der Rentner

**PRO SENECTUTE**  
GEMEINSAM STÄRKER